



GEMEINDE KÖNIGSDORF
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr.3

„Niederham“ 1. Änderung;

Der Königsdorfer Gemeinderat hat mit Beschluss vom 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 3 „Niederham“ 1. Änderung in der Fassung vom 25.03.2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Der Bebauungsplan erstreckt sich über ein Gebiet nördlich und östlich der Niederhamer Straße, südlich entlang der Fl.Nr. 486, Gemarkung Königsdorf, Fl.Nrn. 12T und 14, beide Gemarkung Osterhofen und westlich entlang der Gemarkungsgrenze Osterhofen/Königsdorf und der Fl.Nrn. 8/3 und 8/4, beide Gemarkung Osterhofen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Königsdorf, Hauptstraße 54, Zimmer 05, während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan kann zudem in Internet eingesehen werden unter:

<https://www.gemeinde-koenigsdorf.de/bauangelegenheiten-1>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Königsdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus ist derzeit im Rathaus nur ein stark eingeschränkter Parteiverkehr möglich. Wir bitten daher, die Planungsunterlagen im Internet einzusehen (siehe oben). Sollte eine Einsichtnahme im Rathaus/Bauamt unbedingt erforderlich sein (z.B. Zuhause kein Internet vorhanden), kann telefonisch ein Termin vereinbart werden (Tel: 08179/9312-16). Telefonische Auskünfte zur Planung werden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zudem von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) unter der oben angegebenen Telefonnummer erteilt werden. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahmen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch:
Anschlag am: 30.03.2021

Abnahme am: _____
(Datum, Unterschrift)

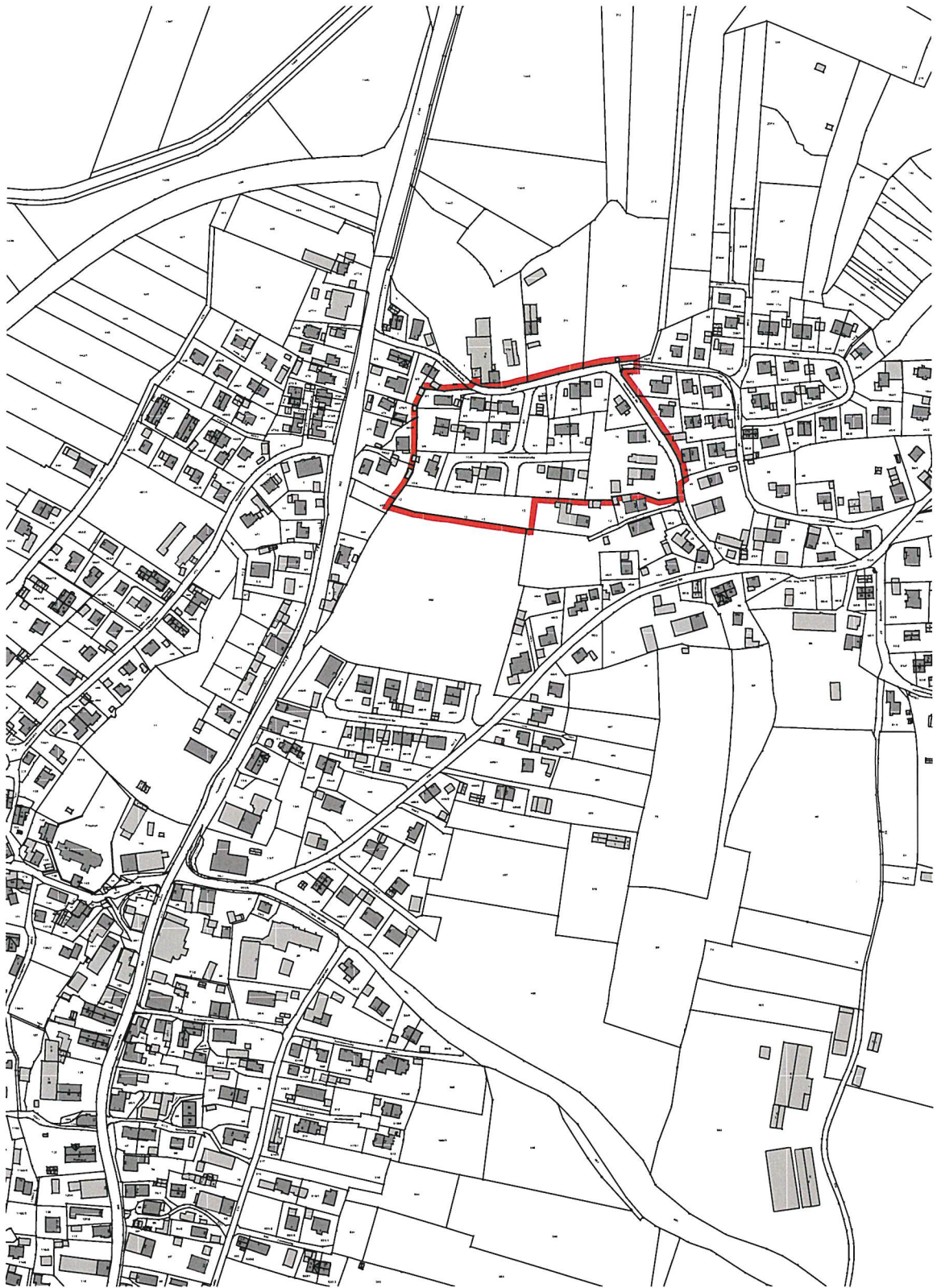
Königsdorf, den 30.03.2021

Gemeinde Königsdorf



Rainer Kopnicky

R. Kopnicky
Erster Bürgermeister



Lageplan M 1:5.000. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2020.